

3.32 82 16-28
Verkehrsbehörde

29.10.2020

Fachbereich 3

1. Vermerk

Antrag auf Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches: Stieglust und Nebenstraßen in Weertzen

Die Anlieger der Straße „Stieglust“ sowie der davon abgehenden Nebenstraßen (Amselweg und Drosselweg) beantragen mit Schreiben vom 22.07.2020 (Eingang am 04.08.2020) eine Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereiches in den genannten Straßenzügen durch VZ 325.1 StVO. Begründet wird der Antrag damit, dass in den genannten Straßenzügen der typische Charakter aus Fahrbahn, Gehweg und Radweg nicht vorherrscht und sich Fußgänger, Radfahrer und Autofahrer den vorhanden Straßenraum teilen müssen und überwiegend als Aufenthalts- und Bewegungsraum aller Verkehrsteilnehmer genutzt wird und somit die Grundvoraussetzungen für einen verkehrsberuhigten Bereich erfüllt werden. Zudem wird angeführt, dass aufgrund der geringen Straßenbreite von 4 m und einer Fahrzeugbreite von 2 m sich der Bewegungsraum von Fußgängern und Radfahrer derart verringert, dass bei der zur Zeit zulässigen Höchstgeschwindigkeit 50 km/h eine hohe Gefährdung für Fußgänger und Radfahrer vorliegt, insbesondere wenn es zum Begegnungsverkehr kommt und Fahrzeuge teilweise auf die unbefestigten Seitenränder ausweichen müssen.

Der vom Antragssteller vorgetragene niveaugleiche Ausbau ohne getrennte Verkehrsflächen für Geh-, Rad- Autoverkehr ist erste Voraussetzung nach der VwV-StVO die erfüllt sein muss, um einen verkehrsberuhigten Bereich einzurichten (Zu den Zeichen 325.1; Rz. 1 II VwV-StVO).

Ferner das ein verkehrsberuhigter Bereich nur angeordnet werden darf, wenn eine Vorsorge für den ruhenden Verkehr getroffen wurden.

Im Vorwege der Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereiches müssten also Parkflächen in den Straßen ausgewiesen werden, an denen das Parken explizit erlaubt, denn grundsätzlich gilt in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen ein Parkverbot.

Hier ergibt sich durch die geringe Fahrbahnbreite von 4 m jedoch ein verkehrsrechtlicher Konflikt. Die für die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereiches erforderlichen Parkflächen würden einen Verstoß gegen 12 Abs. 1 Nr. 1 StVO Vorschub leisten.

§ 12 Abs. 1 Nr. 1 StVO besagt, dass an engen Straßenstellen bereits das Halten verboten ist. Eng ist eine Straßenstelle lt. Rechtsprechung dann, wenn die verbleibende Breite weniger als 3,05 m beträgt. „Eng ist eine Straßenstelle in der Regel dann, wenn der zur Durchfahrt insgesamt freibleibende Raum

für ein Fahrzeug höchstzulässiger Breite (StVZO § 32) zuzüglich 0,5 m Seitenabstand bei vorsichtiger Fahrweise nicht ausreichen würde." OLG Hamm; (Urt. v. 27.10.1994 - 6 U 88/94). Bei einer im vorliegenden Fall vorhandenen Straßenbreite von 4 m wäre bei parkenden Fahrzeugen die erforderliche Restfahrbahnbreite von 3,05 m deutlich unterschritten. Schon jetzt herrscht also in der Straße Stieglust sowie in den Nebenstraßen ein faktisches Parkverbot am Fahrbahnrand. Abschnittsweise sind zwar unbefestigte Seitenstreifen vorhanden die als Ausweichraum dienen könnten. In anderen Abschnitten der Straße Stieglust sind diese jedoch durch Hecken / Zäune / anderen Einfriedungen direkt am Fahrbahnrand nicht mehr vorhanden.

Insbesondere in Bezug auf Ver- und Entsorgung sowie für den Rettungsdienst ist die verbleibende Straßenbreite von essentieller Bedeutung.

Ohne entsprechende bauliche Maßnahmen unter Ausnutzung des kompletten der Gemeinde zugehörigen Straßenraumes - dieser beträgt 6 m - sehe ich verkehrsrechtlich keine Möglichkeit, die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereiches zu begründen, so sehr ich auch den Bereich Stieglust und Nebenstraßen durch die überwiegende Aufenthaltsfunktion grundsätzlich potentiell als geeignet für einen verkehrsberuhigten Bereich ansehe. Konkludiert lässt sich also sagen, dass nach derzeitigem Ausbauzustand die Straßen „Stieglust“ sowie die Nebenstraßen für einen verkehrsberuhigten Bereich nicht anordnungsfähig sind.

Allerdings lässt sich unter den gegebenen Umständen eine Tempo-30-Zone realisieren, da die Einrichtung einer Tempo-30-Zone keine Vorsorge für den ruhenden Verkehr vorsieht. Hier ist „lediglich“ Voraussetzung, dass Tempo-30-Zonen nur abseits des innerörtlichen leistungsfähigen Vorfahrtsstraßennetzes eingerichtet werden dürfen. Dieses Netz ist hier unter anderem durch die angrenzende L142 sowie der K130 gegeben. Ferner sollen Tempo-30-Zonen vorrangig zum Schutze der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Radfahrer in Gebieten angeordnet werden, in den der Durchgangsverkehr eine geringe Bedeutung spielt.

Da es sich um reine Anliegerstraßen handelt sind auch diese Umstände hier gegeben, so dass eine Tempo-30-Zone realisierbar ist.

Breden
Breden

2.) 3.1 z. K.

3.) Samtgemeindebürgermeister Fricke z. K.

3.) Kopie an FB 4 z. w. V

4.) z. Vg.

lu 29.10.

T. I. 29.10.2020